

# RS Vfgh 1993/3/22 B126/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags; Verabsäumung eines ausländischen Staatsangehörigen, sich einen unverständlichen Bescheid übersetzen zu lassen, kein minderer Grad des Versehens

## Rechtssatz

Beim Verschulden des Einschreiters handelt es sich nicht bloß um einen minderen Grad des Versehens: Es mag sein, daß durch allenfalls mißverständliche oder sogar unrichtige Äußerungen dritter Personen für den Einschreiter (ein türkischer Staatsangehöriger) der Eindruck entstanden ist, daß "die Angelegenheit ... bereits erledigt" wäre. Es ist jedoch für jeden sorgfältigen Menschen selbstverständlich, daß er sich einen an ihn ergehenden Bescheid - jedenfalls einen solchen, der ihn in ganz bedeutender Weise berührt - übersetzen läßt, wenn er seinen Inhalt nicht verstehen sollte.

Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags.

## Entscheidungstexte

- B 126/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.03.1993 B 126/93

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B126.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069678\_93B00126\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)